

## Schweine-Salmonellen-Verordnung - Merkblatt -

### 1. Welchem Zweck dient die Verordnung?

Als Einstieg in die Sanierung von Schweine haltenden Betriebe von Salmonellen dient die Schweine-Salmonellen-Verordnung. Es sollen Untersuchungen auf Antikörper gegen Salmonellen durchgeführt werden, um Betriebe hinsichtlich ihrer Salmonellenbelastung klassifizieren (siehe Tabelle „Bewertung der Ergebnisse“) zu können.

### 2. Wer ist von der Verordnung betroffen?

Jeder Halter von Schweinen (= Untersuchungspflichtiger), in dessen Betrieb Schweine bis zur Schlachtreife gemästet werden (Mast- und Kombibetriebe) und der mehr als 100 Mastplätze hat (ab 01.01.2009 mehr als 50 Mastplätze).

### 3. Was ist zu veranlassen?

Es sind gleichmäßig über das Jahr verteilt Stichproben zu nehmen (siehe „Stichprobenschlüssel“) entweder

- als Blutproben von Mastschweinen des Betriebes oder der Betriebsabteilung frühestens 14 Tage vor der Abgabe zur Schlachtung durch den Hoftierarzt oder
- als Muskelprobe von Schlachtkörpern in der Schlachtstätte

#### Hinweis:

Als Betriebsabteilung gelten Teile eines Betriebes, die räumlich und Lüftungstechnisch sowie hinsichtlich Fütterung, Entsorgung und Betreuung vollständig getrennt sind.

Betreibt ein Tierhalter mehrere Standorte, so ist die Probenahme an jedem Standort vorzunehmen.

### 4. Wohin sind die Proben zu senden?

Die Proben sind einer Untersuchungsstelle zuzuleiten. Wo Untersuchungen durchzuführen sind, ist mit dem Probennehmer (Hoftierarzt) bzw. dem Betreiber der Schlachtstätte abzustimmen.

### 5. Wie ist die Probenentnahme zu dokumentieren?

Anhand eines Probenentnahmeberichtes in mehrfacher Ausfertigung, der vom Probennehmer zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift verbleibt beim Untersuchungspflichtigen, um die Durchführung der Probenentnahme nachzuweisen.

### 6. Wer teilt die Ergebnisse mit?

Die Untersuchungsstelle hat die Ergebnisse dem Untersuchungspflichtigen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

### 7. Wie und durch wen werden die Ergebnisse ausgewertet?

Der Untersuchungspflichtige hat die Ergebnisse zu sammeln und auszuwerten.

Einzelbefunde (Prozentwerte), die innerhalb eines Kalendervierteljahres (Quartal) anfallen, werden zunächst in einen gemittelten Quartalswert umgerechnet. Aus dem Durchschnitt der jeweils letzten vier Quartalswerte errechnet sich der Prozentwert, der eine Einstufung in die Kategorie I, II oder III bedingt.

Eine Ausnahme bilden z. B. Rein-Raus-Betriebe. Hier ermittelt man die Kategorieeinstufung an den Ergebnissen jeder Rein-Raus-Mastgruppe.

Bei QS-Betrieben übernimmt die Berechnung die Salmonellendatenbank „Qualiproof“. Betriebe, die nicht QS zertifiziert sind, können einen Dritten mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Fragen hierzu können mit dem Schlachtbetriebe oder den Viehhandelsunternehmen abgestimmt werden.

### 8. Ab wann sind die Untersuchungen zu veranlassen?

Da eine Kategorisierung bis zum 24.03.2008 erfolgt sein muss und hierzu vier Quartalsergebnisse notwendig sind, ist die Probenahme ab sofort notwendig.

### 9. Was passiert mit Betrieben, die keine Kategorie vorweisen können?

Neben behördlichen Maßnahmen (z. B. Bußgeldverfahren) besteht die Gefahr, dass die Schlachtstätten die Schweine nicht oder nur mit Abschlägen beim Preis abnehmen.

### 10. Was haben Betriebe der Kategorie III zu beachten?

Diese Betriebe haben ihren Status dem zuständigen Veterinäramt innerhalb von 14 Tagen nach Kategorisierung mitzuteilen. Zudem müs-

sen sie ihren Hoftierarzt mit Untersuchungen beauftragen, um die Ursache für die Salmonellenantikörper zu ermitteln.

**11. Wer trägt die Kosten?**

Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Untersuchungspflichtigen.

**12. Welche Behörde ist für Landwirte im Kreis Minden-Lübbecke zuständig?**

Sofern Fragen bestehen oder Meldungen vorzunehmen sind, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke unter der Rufnummer 0571/807-24040 zu erreichen.

**Stichprobenschlüssel**

Anzahl der zur Schlachtung abgegebenen Schweine pro Jahr	Anzahl der zu untersuchenden Schweine
> 45	26 <sup>1</sup>
45 bis 100	38
101 bis 200	47
mehr als 200	60

**Bewertung der Ergebnisse**

Kategorie	Salmonellenantikörperstatus des Betriebes oder der Betriebsabteilung	positive Befunde in Prozent
I	niedriger Status	0 bis 20
II	mittlerer Status	mehr als 20 bis 40
III	hoher Status	mehr als 40

---

<sup>1</sup> Werden weniger als 26 Schweine zur Schlachtung abgegeben, sind alle zu beproben.